

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Palliativversorgung

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 87 Abs. 1b SGB V i. V. m. Anlage 30 BMV-Ä zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativ-medizinischen Versorgung

#### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung
- ▶ Genehmigung lt. EBM für alle an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Fachärzte unter entsprechenden Voraussetzungen

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ GOP 37300, 37302, 37317 und 37318
- ▶ auf Antrag
- ▶ Fachliche Nachweise
  - Praktische Erfahrungen
    - mindestens 2-wöchige Hospitation in einer Einrichtung der Palliativversorgung oder einem SAPV-Team
    - oder
    - Betreuung von mindestens 15 Palliativpatienten innerhalb der vergangenen drei Jahre
  - Theoretische Kenntnisse
    - 40-stündige Kurs-Weiterbildung Palliativmedizin nach dem (Muster-)Kursbuch Palliativmedizin der BÄK
    - oder
    - strukturierte curriculare Fortbildung „Geriatrische Grundversorgung“ der BÄK (60 Stunden) und Fortbildung „Curriculum Psychosomatische Grundversorgung“ (80 Stunden) und Teilnahme am Themenkomplex 2 der Kurs-Weiterbildung Palliativmedizin: „Behandlung von Schmerzen und anderen belastenden Symptomen (Symptomkontrolle 20 Stunden)“

oder

## SACHGEBIET

## Palliativversorgung

### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- Zusatzqualifikation „Spezielle Schmerztherapie“ (80 Stunden) und Teilnahme an den Themenkomplexen 3, 4, 5 und 6 der Kurs-Weiterbildung Palliativmedizin: „Psychosoziale und spirituelle Aspekte“, „Ethische und rechtliche Fragestellungen“, „Kommunikation und Teamarbeit“ und „Selbstreflexion“ (insgesamt 18 Stunden)

#### ► Organisatorische Voraussetzungen

- Anwendung evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien in der aktuellen Fassung (z.B. S3-Leitlinie Palliativmedizin)
- Erfüllung der Aufgaben nach §§ 4 und 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Palliativversorgung
- regelmäßige Teilnahme an palliativmedizinischen Fortbildungen, insbesondere an Qualitätszirkeln oder Fallkonferenzen nach § 95 d SGB V → Nachweis über 8 Fortbildungspunkte im Jahr erforderlich
- Vorhaltung von gültigen BTM-Rezepten gem. Betäubungsmittelverschreibungsverordnung

#### ► Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Team

- Antragsteller koordiniert erforderliche Einbeziehung und ggf. notwendige Abstimmung mit weiteren Leistungserbringern

### BESONDERE INFORMATIONEN

#### ► Aufgaben aller Kooperationspartner und des teilnehmenden Arztes

- Sicherstellung der palliativmedizinischen Versorgung während sprechstundenfreier Zeiten, am Wochenende und Feiertagen
- Regelungen zum gegenseitigen Informationsaustausch
- Organisation gemeinsamer, patientenorientierter Fallbesprechungen sowie
- Durchführung von Konsilen

## ANSPRECHPARTNER

- **Abt. Qualitätssicherung:** **Bianca Heerwald**  
**Telefon: 03643 559-755**